

## **Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)**

### **Antrag der Stadtverordneten:**

#### **Jörg Gleisenstein**

Bündnis 90/ Die Grünen, Fraktion Die Linke

#### **Sven Hornauf**

Fraktion Die Linke

und

Angelika Schneider (BI Stadtentwicklung), Annelie Böttcher, Christiana Rothe, Dr. Frank Mende, Volker Kulle (alle Fraktion Die Linke)

2.2.2012

### **Antrag:** Transparenz des städtischen Handelns verbessern

Die StVV möge beschließen:

Zur Verbesserung der Transparenz und der Förderung guter Unternehmensführung fordert die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister auf, folgende Punkte umzusetzen:

1. (a) Als geeignetes Handlungsinstrument zur Umsetzung guter Unternehmensführung und –kontrolle städtischer Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen wird die Stadt Frankfurt (Oder) „Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)“ (Kodex) aufstellen.
- (b) Der Kodex der Landeshauptstadt Potsdam und die Ergebnisse der dortigen Transparenzkommission dienen hierfür als Diskussionsgrundlage.
- (c) Die im Kodex benannten Handlungsfelder und Regelungen sowie die möglichen Instrumente sollen in den Fraktionen und mit den Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) (Geschäftsführungen und städtischen Aufsichtsratsmitgliedern) in geeigneter Form diskutiert werden.
- (d) Nach der Diskussion soll der Kodex unter Berücksichtigung der Ideen und Anregungen aus den Fraktionen und Beteiligungen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (e) Weiterhin soll der Oberbürgermeister zur inhaltlichen Ergänzung des Kodex beauftragt werden, zu den in der Begründung aufgeführten Handlungsfeldern/ Themenkomplexen zusätzliche Unterlagen zu erarbeiten und den Fraktionen nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

2 (a) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, regelmäßig einmal jährlich einen Sponsoringbericht zu erstellen, der Auskunft über die Herkunft und die Höhe von Sponsoringleistungen durch öffentliche und private Geldgeber an die Stadt Frankfurt (Oder) und die städtischen Eigenbetriebe gibt.

(b). Der Oberbürgermeister wird in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter beauftragt, Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, anzuweisen, eigene Aufstellungen nach Höhe und Empfänger über sämtliche empfangene und getätigte Sponsoringleistungen jährlich in den Geschäftsberichten zu veröffentlichen und in den Beteiligungsbericht mit aufzunehmen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch Änderung der Gesellschaftsverträge das Weisungsrecht und die Auskunftspflicht für die freiwilligen Aufsichtsräte der privatrechtlichen städtischen Beteiligungen gegenüber der Stadt durchzusetzen. Diese Änderungen könnten durch eine Informationsrichtlinie für Mitglieder von Aufsichtsräten und Gesellschaftervertreter flankiert werden, in der Grundlagen, Reichweite und Grenzen der Informationspflichten der Mitglieder von Aufsichtsräten und Gesellschaftervertretern näher beschrieben werden.

### **Begründung:**

Zu 1:

Ein „Public Corporate Governance Kodex“, sollte sich am entsprechenden Kodex für börsennotierte Unternehmen sowie dem Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg orientieren. Dieser Kodex ist sehr umfangreich und enthält Grundsätze für die Gesellschaftsorgane der Beteiligungen und das Berichtswesen. Der Inhalt des Kodex soll den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft berücksichtigen.

Weiterhin soll der Oberbürgermeister beauftragt werden zur inhaltlichen Ergänzung des Kodex zu nachfolgenden Handlungsfeldern/ Themenkomplexen zusätzliche Unterlagen zu erarbeiten und den Fraktionen nachrichtlich zur Kenntnis zu geben:

- Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung
- Zielbild/ Zielsystem/ Kennziffern/ Berichtswesen
- Verfahrensweise zur Festsetzung von Zielbildern der Unternehmen und Zielvereinbarungen zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und den Unternehmen
- Aufgaben und Aufgabenabgrenzung Beteiligungsmanagement
- Mustergesellschaftsvertrag/Mustergeschäftsordnung für Aufsichtsräte
- Merkblätter/ rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäftsführungen und Aufsichtsräte
- Berichtswesen
- Wirtschaftsplanvorgaben/ Muster Wirtschaftsplan

- Besondere Regelungen für Eigenbetriebe.

Damit wird die Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune transparenter und für die BürgerInnen nachvollziehbar.

Kodex der Stadt Potsdam: <http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10046823/721524/>

Transparenzkommission (Abschlussbericht der Stadt Potsdam:  
<http://www.potsdam.de/cms/ziel/1338869/DE//>

Zu 2:

Sponsoring dient einerseits dem Bedürfnis der öffentlichen Hand in Zeiten knapper Haushaltsmittel, Aktivitäten und Ziele der Verwaltung durch Unterstützung privater Geldgeber zu fördern. Andererseits eröffnet es dem Sponsor auch die Möglichkeit, eine öffentlichkeitswirksame Darstellung durch Nennung des Namens, der Firma und der Marke des Sponsors sowie die Präsentation seines Firmenzeichens und sonstiger Kennzeichen zu erreichen.

Die öffentliche Verwaltung ist bei der Annahme von Sponsoringleistungen gehalten, jeden Anschein sachfremder Einflussnahme zu vermeiden, um Integrität und Neutralität zu wahren. Gleichzeitig wird durch den Sponsoringbericht die nötige Transparenz sichergestellt, um damit den Anschein der Beeinflussung kommunalen Handelns zu vermeiden. Diesem Ziel dienen der Sponsoringbericht und auch die vorgeschlagene Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Sponsoringvorgänge kommunaler Unternehmen, bei denen die Verwaltung sowie Dritte Leistungen von diesen erhalten haben.

Zu 3.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 31.08.2011 (BVerwG 8 C 16.10 - Urteil vom 31. August 2011) in einer Grundsatzentscheidung anerkannt, dass Kommunen für die freiwilligen Aufsichtsräte ihrer Beteiligungs-GmbH (u.a. bei Stadtwerken) sowohl ein Weisungsrecht als auch eine Auskunftspflicht statuieren dürfen. Dies soll schon dann gelten, wenn die Regelungen des Aktiengesetzes allgemein im Gesellschaftsvertrag der GmbH abgedungen worden sind, ohne dass diese Rechte der Kommune explizit im Gesellschaftsvertrag stehen. Es gibt danach sowohl ein konkludentes Weisungs- wie Auskunftsrecht.